

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) FÜR ZIERVÖGEL (VOLIERE)

Gültig ab 1. Januar 1971

Einleitung

Diese Bedingungen haben Gültigkeit für Vögel, welche nicht unter Quarantäne stehen.

Vorbehältlich gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung mit der Gesellschaft hat der Antragsteller alle Ziervögel der gleichen Art und Rasse deren Eigentümer er ist, nominativ zur Versicherung anzumelden.

Verletzt der Antragsteller diese Anzeigepflicht, so geht er seines ganzen Versicherungsschutzes verlustig.

Der Antrag muss enthalten :

- Art und Rasse, Geschlecht, Alter, vorgeschlagene Versicherungssumme pro Vogel.

Die vorgeschlagene Versicherungssumme muss dem Handelswert entsprechen.

Wenn die vorgeschlagene Versicherungssumme der EPONA zu hoch scheint, ist sie befugt, die Ansicht von Fachleuten einzuholen.

Dauer des Vertrages

Der Vertrag ist für die in der Police eingetragene erste Dauer abgeschlossen. Sie läuft um Mitternacht des vereinbarten Verfalltages ab.

Die Dauer kann aber nicht kürzer sein als diejenige welche in Artikel 3 der Allg. Vers. Bedingungen aufgeführt ist.

Verisicherungsperiode

12 Monate

Versicherungsumfang

Tod in Folge von Unfällen deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist wie Schädelbrüche, Knochenbrüche und zum Tode führende Verletzungen.

Tod infolge Legenot, nachgewiesenen Infektionskrankheiten (die Aspergillose fällt unter diese Krankheiten) und entsprechenden entzündlichen Krankheiten.

**Von der Versicherung
ausgeschlossen sind**

Papageienkrankheit (Ornithose, resp. Psittacose), Krebsgeschwüre, Lebercirrhose (Verhärtung der Leber), Helminthose, Ektoparasiten, Tuberkulose, Folgen unfachmännischer Fütterung und Haltung, Alterserscheinungen, Erfrierungen, Diebstahl, Entfliegen und spurloses Verschwinden.

Entschädigung

80 % des Markt- oder Verkehrswertes, höchstens der Versicherungssumme.

Ein Schadenfall muss der EPONA ohne Verzug gemeldet werden, wenn der Versicherungsnehmer seiner Rechte nicht verlustig gehen will.

Zur Identifikation des Vogels müssen die auf der Police oder des Nachtrages aufgeführten Angaben gemacht werden.

Die Sektionskosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Prämie

6.5 % der Versicherungssumme

Zuschlagsprämie für die Deckung der Brand- und Blitzgefahr :
0.13% der Versicherungssumme.

Eidg. Stempelgebühr 5 % der Prämie.

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Allg. Versicherungsbedingungen der EPONA

EPONA